

Nachlese Webinar

NPO-Fonds & Lockdownzuschuss

Nachlese des Webinars vom 04. + 09. März 2021 mit Jessica Krikler (Steier, Mica & Co) zum NPO-Fonds & Lockdownzuschuss.

Gemeinnützige Kulturvereine, die coronabedingt im 4. Quartal 2020 weniger Einnahmen als im Jahr davor hatten, können vom 05. März bis 15. Mai 2021 einen Zuschuss aus dem NPO Unterstützungsfonds beantragen. Neu ist der Lockdown-Zuschuss für die Monate November/Dezember, der via NPO-Fonds beantragt werden kann.

Überblick:

1. Allgemeine Voraussetzungen / Was hat sich geändert / Was bleibt gleich?.....	2
2. Wie wird der Einnahmeausfall berechnet?.....	3
3. Details zum Struktursicherungsbeitrag und den Förderbaren Kosten?.....	3
4. NPO Lockdownzuschuss.....	5
5. Zusammenspiel NPO Lockdown Zuschuss mit Lockdown Umsatzerersatz / reguläre Zuschuss NPO Fonds?.....	6
7. Wie funktioniert die Antragstellung?.....	7
Ergänzend zum Webinar:.....	7

FAQs NPO-Fonds:

<https://npo-fonds.at/faqs/>

Richtlinie zum NPO-Fonds vom 05.03.2021:

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2021/99>

NPO-Fonds Einreichportal:

<https://antrag.npo-fonds.at/#/>

NPO-Fonds Hotline: +43 1 267 52 00 und info@antrag.npo-fonds.at

1. Allgemeine Voraussetzungen / Was hat sich geändert / Was bleibt gleich?

Seit dem 05. März können nun Anträge für die 2. Phase des NPO-Fonds & Lockdownzuschusses für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12. 2020 eingebracht werden. Die allgemeinen Voraussetzungen, für die förderbare Kosten geltend gemacht werden können, sowie die Berechnung des Struktursicherungsbeitrages haben sich im Vergleich zur ersten Förderperiode (Phase 1) *nicht* geändert. Auch wenn die Berechnung des Struktursicherungsbeitrages nach denselben Regeln verläuft, kann das 4. Quartal natürlich von den vorangegangenen Quartalen 1–3 abweichen (siehe 3. Struktursicherungsbeitrag).

NEU ist jedoch der NPO Lockdown-Zuschuss für die Monate November und Dezember 2020.

Allgemeine Voraussetzungen für den NPO Lockdown-Zuschuss

- Förderbare Organisation (NPO)
- Ausübung der Tätigkeit in Österreich
- Gründung nachweisbar vor dem 10. März 2020
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Der Einnahmeausfall muss zumindest teilweise auf die Pandemie zurückzuführen sein
- Keine rechtskräftig verhängte Finanzstrafen (letzten 5 Jahre)
- Erfüllung der Schadensminderungspflicht (z.B.: es wurde um Mietreduktion angesucht, schriftliche Bestätigung des Versuchs die Kosten zu senken ratsam)
- Zum 31.12. 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten – nur relevant für große Organisationen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen. Ein Theaterverein beispielsweise, der Verkauf von Tickets anbietet übt demnach auch eine wirtschaftliche Tätigkeit aus – aber müsste auch eine große Organisation sein (mehr als 250 MA, sonst gilt er als Klein- oder Kleinst-Unternehmen).
- Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein – maßgeblich für Klein- oder Kleinst-Unternehmen

WICHTIG:

Erfahrungsgemäß wird bei der Antragstellung oft übersehen, dass die Voraussetzung für den Erhalt einer NPO-Fonds Förderung ein Einnahmeausfall ist, wobei die Höhe des Einnahmeausfalls irrelevant ist.

2. Wie wird der Einnahmeausfall berechnet?

Der Einnahmeausfall deckelt die Förderung und ist ausschlaggebend für den Anspruch. Ohne Ausfall, kein NPO-Fonds.

Die Berechnung verläuft gleich wie in Phase 1, nur dass nun das 4. Quartal, also 01. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 herangezogen wird.

- Die Differenz aus den Einnahmen des 4. Quartals 2019 sind mit jenen des 4. Quartals 2020 zu vergleichen oder
- alternativ kann der Durchschnitt der 4. Quartale der Jahre 2018 und 2019 dem 4. Quartal 2020 gegenübergestellt werden.
- Bei Neugründungen 2020 (nachweislich vor dem 10. März 2020) kann auch eine Hochrechnung des Einnahmeausfalls herangezogen werden. Es ist jedenfalls ratsam, hier einen Steuerberater hinzuzuziehen, da aufgrund fehlender Zahlen eine Begründung angegeben werden muss.

Zu den Einnahmen im 4. Quartal 2020 zählen NICHT die Auszahlung des NPO-Fonds der vorangegangenen Quartale sowie der erhaltene Lockdown Umsatzerersatz vom Bund (COFAG). Von den Gesamteinnahmen müssen demnach die Förderungen aus NPO Fond sowie der Lockdown-Umsatzerersatz im 4. Quartal abgezogen werden.

Hinweis: Zu einem Einnahmeausfall zählen wirklich alle Einnahmen (Kurzarbeit, alle Förderungen (Achtung: Doppelförderungen), Spenden, Ticketeinnahmen). Jahresförderungen können aliquotiert für das 4. Quartal eingerechnet werden.

Förderungen, die im 4. Quartal 2020 ausbezahlt wurden, aber für Projekte für das laufende Jahr 2021 zweckgewidmet sind, werden nach der Einschätzung von Fr. Krikler nicht zu den Einnahmen gezählt. Es muss allerdings belegbar sein, dass diese Förderungen für das Jahr 2021 bestimmt sind und nur für einen bestimmten Zweck (also zweckgebunden) verwendet werden dürfen.

3. Details zum Struktursicherungsbeitrag und den Förderbaren Kosten?

Die Berechnung des Struktursicherungsbeitrages ist gleich geblieben:

- 7% pauschal der Gesamteinnahmen im Jahr 2019
- Der Struktursicherungsbeitrag kann auch alternativ vom Durchschnitt der Einnahmen 2018 und 2019 berechnet werden.
- Bei Neugründungen ist auch hier eine Hochrechnung möglich
- Gedeckelt ist der Beitrag mit € 90.000

Änderung im Vergleich zur Phase 1:

Die Deckelung durch den Einnahmeausfall ändert sich, da der Einnahmeausfall auf Basis des 4. Quartals berechnet wird. Ist der Einnahmeausfall im 4. Quartal gleich hoch, kann der gesamte Struktursicherungsbeitrag ausgeschöpft werden, dann wäre die Summe ident zur 1. Phase - Doppelung des Beitrages. Ist der Einnahmeausfall höher als der Struktursicherungsbeitrag – können weitere förderbare Kosten beantragt werden. Einnahmeausfall nicht höher – bekomme ich auch nicht mehr.

Beispiel:

Einnahmeausfall ist 50.000 – bei dem Struktursicherungsbeitrag ergeben sich 90.000 – somit ist die Förderung durch den NPO Fonds mit 50.000 Euro gedeckelt und durch den Struktursicherungsbeitrag bereits ausgeschöpft. Förderbare Kosten müssen demnach nicht mehr geprüft werden.

Förderbare Kosten:

Die förderbaren Kosten sind ident zur Phase 1, außer dass sie sich natürlich auf den Zeitraum 01. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 beziehen:

- Betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete und Pacht (Verträge, die aufgrund eines Umzuges vor dem 01. Oktober geschlossen wurden, zählen natürlich dazu)
- Betriebsnotwendige Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen und Finanzierungskostenanteil von Leasingraten (Praxiserfahrungen – kaum relevant) aus vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 01. Oktober 2020 vereinbart wurden
- Betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Lohnverrechnung, Buchhaltung, Rechnungsprüfung, Jahresabschluss
- Kosten für die Bestätigung gem §17 (1) durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Hier ist der Zeitraum natürlich abweichend, da die Kosten erst entstehen, sie können dennoch mit eingerechnet werden.

Hinweis: eine Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist nur in gewissen Fällen notwendig – siehe FAQ NPO-Fonds (<https://npo-fonds.at/faqs/>)

In den FAQ angeführt, ist die Angemessenheit der Kosten für Steuerberater durch einen Nachweis von Vergleichsangeboten anzugeben. Nach der Einschätzung von Fr. Krikler wird dies in der Praxis eher weniger so gehandhabt, außer es handelt sich tatsächlich um übertrieben hohe Kosten.

- Betriebsnotwendige Lizenzkosten
- Zahlungen für Wasser, Energie, Telefon, Reinigungskosten, Betriebskosten, Liegenschaften
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware (bei saisonaler Ware ist der Wertverlust schwer nachweisbar)
- Personalkosten für für Personen, die begünstigt behindert iSd Behinderteneinstellungsgesetzes sind, da diese von der KUA ausgenommen sind
- Betriebliche Aufwendungen, die unmittelbar durch COVID-19 notwendig geworden sind (Desinfektionsmittel, Tests, Masken)
- Frustrierte Aufwendungen (abweichender Zeitraum) die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die im Zeitraum 01. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 nicht oder nur eingeschränkt stattfinden konnte

Wichtig! Zahlungsverpflichtung muss vor 03.11.(Lockdownbeginn) eingegangen worden sein - Grafiker wurde im Sep. Okt. beauftragt mit der Plakaterstellung - Zahlungsverpflichtung mit dem Auftrag entstanden

Gilt auch für Teilabsagen Anteile der abgesagten Veranstaltungen geltend machen (wenn paar VA durchgeführt werden können)

ACHTUNG: Doppelförderung: Heizkosten, die aliquot in der ersten Phase des NPO Fonds angegeben wurden, können für das 4. Quartal ebenfalls aliquot beantragt werden. Allerdings

können die Heizkosten 2020 natürlich dann nicht mehr bspw. um Förderung bei der Gemeinde angesucht werden oder umgekehrt. Wurden Heizkosten bereits gefördert, können diese nicht mehr beim NPO Fonds geltend gemacht werden.

4. NPO Lockdownzuschuss

Neben dem regulären Zuschuss (förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag) gibt es zusätzlich den NPO Lockdownzuschuss als Einnahmeersatz für den gesamten Zeitraum des Lockdowns, im Zeitraum von 03. November 2020 bis 31. Dezember 2020.

Neben den allgemeinen Voraussetzungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Die förderwerbende Organisation muss

- ein Verein sein
- für den regulären Zuschuss antragsberechtigt sein
- von den Einschränkungen durch die Maßnahmenverordnungen direkt oder indirekt betroffen sein und auch überwiegend in einer direkt betroffenen Branche (lt. Branchenabgrenzung – siehe LINK) tätig sein.
Zeitraum 03.- 16.12.: 80% Einnahmeersatz für 34 Tage der 92 Tage
Zeitraum 17. - 31.12.: 50% Einnahmeersatz für 25 Tage der 92 Tage

Bei einer indirekten Betroffenheit muss ein direkter Einnahmezusammenhang /Verbundenheit mit direkt Betroffenen Branchen bestehen und der Einnahmeausfall zumindest 40% betragen.

HINWEIS: Nicht notwendig ist die Beantragung des regulären Zuschusses – es ist auch möglich nur den Lockdown-Zuschuss zu beantragen

Wie berechnet sich der Zuschuss?

Einnahmen (nicht Ust. pflichtig) des 4. Quartals 2019
abzüglich

- Spenden aus dem 4. Quartal 19
- Förderungen aus öffentlicher Hand 19
- Einnahmen für die ein Lockdown Umsatzeratz Nov. Dez.19(COFAG) gewährt wurde bilden die Berechnungsbasis für den NPO Lockdown-Zuschuss

Diese Berechnungsbasis / 92 * die Anzahl der Tage (34 (80%) bzw. 25 Tage(50%)

$xxxx/92*34*0.8$

$xxxx/92*25*0.5$

Summe aus den Ergebnissen = NPO Zuschuss

Deckelung des NPO Lockdown-Zuschuss liegt bei 800.000€

5. Zusammenspiel NPO Lockdown Zuschuss mit Lockdown Umsatzerersatz / reguläre Zuschuss NPO Fonds?

Wenn man den NPO Lockdown Zuschuss (03. November bis 31. Dezember) beantragt, wird der reguläre Zuschuss (förderbare Kosten + Struktursicherungsbeitrag) um diesen Zeitraum gekürzt. / $92 * 33$ (33 Tage 1.10-2-11) ab 3.11 gilt dann der NPO Lockdownzuschuss. Allerdings darf man durch die Beantragung des NPO Lockdownzuschusses nicht schlechter gestellt werden. Der aliquotierte reguläre Zuschuss + NPO Lockdown Zuschuss darf nicht geringer sein, als der gesamte reguläre Zuschuss:

*Hinweis: Vorteilhaft im Vorhinein zu beantworten, ob es Sinn macht den NPO Lockdownzuschuss zu beantragen oder nur den regulären Zuschuss.
Beim Antrag Summen eingeben, Berechnung erfolgt soweit bekannt automatisch.*

Was ist wenn ich schon den Lockdown Umsatzerersatz beantragt habe?

Bei förderwerbenden Organisationen, die keinen NPO-Lockdown Zuschuss bekommen, aber einen Lockdown-Umsatzerersatz erhalten haben, muss der reguläre Zuschuss ebenfalls anteilmäßig gekürzt werden. D.h. es kann somit nur mehr um Unterstützung für den Zeitraum 01. Oktober bis 02. November (33 Tage) angesucht werden. Der reguläre Zuschuss muss daher nach folgender Berechnung gekürzt werden: $\text{Reguläre Zuschuss} / 92 * 33$ (33 sind die Anzahl der Tage). Allerdings darf auch hier wieder die Summe aus dem aliquotierten regulären Zuschuss und dem Lockdown-Umsatzerersatz nicht weniger sein, als der reguläre Zuschuss für das gesamte 4. Quartal!

Hat man den Lockdown Umsatzerersatz bekommen, hat man nur mehr die Möglichkeit den aliquoten regulären Zuschuss zu bekommen, und eher selten auch noch einen NPO Lockdown Zuschuss.

Zahlt sich eine Beantragung des NPO Lockdown Zuschusses aus?

Nach Abzug aller Summen (Spenden, Förderungen, Einnahmen durch Lockdown-Umsatzerersatz), könnte es sein, dass noch Einnahmen übrig bleiben, für die man dann den NPO Lockdown Zuschuss ansuchen kann. Wenn alles bereits durch den regulären Zuschuss und den Lockdown Umsatzerersatz ausgeschöpft ist, ist eine Beantragung des Lockdown Zuschusses nicht mehr sinnvoll.

Hinweis: Im Antragsformular müssen zuerst alle förderbaren Kosten für das 4. Quartal angegeben werden, danach besteht noch die Möglichkeit anzugeben, dass man den NPO Lockdown Zuschuss haben möchte. Es wird der reguläre Zuschuss automatisch aliquot gekürzt. Siehe auch Beispiel Berechnung Theaterverein Folie Nr. 14 Steirer Mica & Co

6. Deckelung der Förderung:

- Reguläre Zuschuss (förderbare Kosten und /oder Struktursicherungsbeitrag): mit Einnahmeausfall gedeckelt – höchstens € 1,2 Mio.
- Regulärer Zuschuss plus NPO Lockdown-Zuschuss: anteilmäßig gekürzter Einnahmeausfall ist nur für den regulären Zuschuss relevant – Höchstbetrag von € 1,2 Mio. wird ebenfalls anteilmäßig gekürzt, Höchstbetrag für NPO-Lockdown Zuschuss € 800.000
- Regulärer Zuschuss plus Lockdown-Umsatzersatz: anteilmäßig gekürzter Einnahmeausfall ist nur für den regulären Zuschuss relevant – Höchstbetrag von € 1,2 Mio. wird ebenfalls anteilmäßig gekürzt

7. Wie funktioniert die Antragstellung?

Der Antrag wird ausschließlich online mittels Registrierung via <http://www.npo-fonds.at> eingebracht. Das Beantragungsformular sollte automatisch die Höhe der Förderung berechnen. Möchte man den NPO Lockdown Umsatzersatz erhalten, ist dieser als eigener Punkt anzugeben. Nähere Details zur Einbringung: <https://npo-fonds.at/faqs/>

Ergänzend zum Webinar:

Vortragsunterlagen von Frau Jessica Krikler, Steirer, Mica & Co